

Handlungsempfehlung im Umgang mit dem Corona-Virus

Das Corona-Virus verbreitet sich rasant. Alle Menschen sollten Vorsichtsmaßnahmen gegen eine mögliche Infektion treffen. Auch Betriebsinhaber müssen ihre Mitarbeiter vor der Krankheit schützen und im Fall der Fälle weitere Maßnahmen treffen. Wir haben die nötigen Informationen für Sie in eine Handlungsempfehlung erstellt.

1. Krankheitssymptome erkennen

Welche Symptome werden durch das neuartige Corona-Virus ausgelöst?

Eine Infektion führt zu Symptomen wie Fieber, trockenem Husten und Abgeschlagenheit, bei einigen Betroffenen auch Atemprobleme, Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen und Schüttelfrost. Des Weiteren können Übelkeit und Durchfall auftreten.

2. Was sollten Personen tun, die fürchten, am Corona-Virus erkrankt zu sein?

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges **Gesundheitsamt** wenden. Sie finden Ihr zuständiges Gesundheitsamt im Internet.

3. Warum müssen Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?

Da eine Ausbreitung so weit wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen ist, ist es notwendig, die Kontaktpersonen von bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) in häuslicher Quarantäne zu beobachten.

4. Wer ordnet die Quarantäne an? Muss man dem folgen?

Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet, über wen Quarantäne zu Hause oder im Krankenhaus verhängt wird. Die Betroffenen müssen dann Folge leisten und dürfen die Quarantäne nicht verlassen. Ggf. kann die Anordnung des Gesundheitsamtes gerichtlich vollstreckt werden.

5. Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz der Mitarbeiter

Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind. Er kann zum Beispiel Verhaltensregeln aufstellen, um die Ansteckungsgefahr zu verringern: Regelmäßiges Desinfizieren der Hände oder Wechseln der Kleidung beim Betreten des Betriebes etwa. Der Chef kann auch Heim- oder Kurzarbeit anordnen. Wenn er Mitarbeiter anweist, aus Vorsichtsgründen zu Hause zu bleiben, muss er sie aber bezahlt freistellen.

Die Arbeitnehmer sind nach dem ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr unverzüglich zu melden und den arbeitsschutzrechtlichen Weisungen des Chefs nachzukommen. Der Arbeitgeber darf in besonderen Situationen, wie z. B. in Notfällen, auch Überstunden anordnen, sagt das Bundesarbeitsgericht (Az.2 AZR 1162/78). Unter einer "Notlage" versteht das Gericht eine "ungewöhnliche Gefährdung der Betriebsanlagen, der Waren oder der Arbeitsplätze" oder "die Gefährdung der termingerechten Abwicklung eines Auftrags" mit den eben benannten Folgen. Sollte der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung vieler Arbeitnehmer den Betrieb nicht aufrechterhalten können, trägt er das Betriebsrisiko.

6. Entgeltfortzahlung für Mitarbeiter während der Quarantäne

Bei einer Krankschreibung gelten die normalen Regeln für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Man bekommt dann sechs Wochen lang Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und anschließend Krankengeld.

Ist eine Person vorsorglich unter Quarantäne gestellt, greift das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG). Betroffene erhalten dann eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, das auch die gesetzliche Krankenkasse zahlen würde: Das sind 70 Prozent des Bruttogehalts, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts. Zudem ist die Summe auf 109,38 Euro pro Tag gedeckelt (Stand 2020). Den Betrag zahlt für sechs Wochen der Arbeitgeber. Dieser kann sich das Geld aber später von der Behörde zurückholen, die die Quarantäne angeordnet hat. Den Antrag muss er innerhalb von drei Monaten stellen. Sollte die Quarantäne länger als sechs Wochen dauern, besteht Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, den der Arbeitnehmer selber beim zuständigen Gesundheitsamt geltend machen muss.

7. Arbeiten in der Quarantäne?

Wenn man arbeiten kann und die Arbeitsmittel dabei hat, muss die Arbeit verrichtet werden. Das gebietet die Treuepflicht zum Arbeitgeber. Ist man krank und hat beispielsweise mit Fahrzeugen zu tun, kann man in Quarantäne natürlich nicht tätig werden.

8. Wer kommt bei Selbstständigen für den Verdienstaufschlag auf?

Wenn Selbstständige oder Freiberufler unter Quarantäne gestellt werden, erhalten sie Verdienstaufschlag nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Die Entschädigung bemisst sich nach den letzten Jahreseinnahmen, die dem Finanzamt gemeldet wurden. Nach sechs Wochen sinkt sie auf die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes. Voraussetzung für die Entschädigung: Das Gesundheitsamt hat die Isolation angeordnet. Einfach zu Hause bleiben, geht also nicht.

9. Dürfen Personen, die in einem Risikogebiet waren oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten, einfach zu Hause bleiben?

Ein Arbeitnehmer darf auf keinen Fall nach eigenem Ermessen einfach zu Hause bleiben. Das kann als Arbeitsverweigerung ausgelegt werden, mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Wichtig ist aber, den Arbeitgeber über eine mögliche Ansteckung zu informieren. Er könne dann entscheiden, ob der den Beschäftigten freistellt.